

Förderrichtlinie der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis"

in der am 07.12.2015 beschlossenen Änderungsfassung

P r ä a m b e l

Dem Kreis Herford als Stifter ist es ein Anliegen, die Entwicklung des Standortes Herford durch nachhaltige Strukturmaßnahmen - insbesondere im Bereich der innovativen, praxisbezogenen Forschung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kultur, des Sportes, der Natur und Umwelt sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie behinderten Menschen - zu fördern, die im Wege einer Stiftung durch Schaffung einer breiten Kapitalbasis sowie höherer Planungssicherheit langfristig und dauerhaft gesichert werden sollen.

Die vom Kreis Herford gegründete Stiftung privaten Rechts ist deshalb in ihrer Organisation, Arbeitsweise und Öffentlichkeitsarbeit darauf angelegt, auf der Grundlage der Gesamtverantwortung von Staat und Gesellschaft im Sinne von Public-Private-Partnership zusätzliches stifterisches Engagement zu initiieren und zu bündeln. Sie ruft dazu Institutionen und Gruppen aus allen Bereichen der Gesellschaft - insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger, private Initiativen, Unternehmen, Verbände sowie sonstige öffentliche und private Organisationen - auf, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und damit zur Zukunftssicherung des Standortes "Kreis Herford" sowie der Lebensqualität im Kreis Herford beizutragen. Sie setzt sich deshalb auch für die Errichtung unselbständiger Stiftungen und Stiftungsfonds ein, die innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis" liegen und bietet deren treuhänderische Verwaltung an.

1. Zweck der Stiftung

- 1.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 1.2 Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung folgender Zwecke:
 - Förderung der Bildung (einschließlich Aus-, Weiter- und Fortbildung),
 - der Wissenschaft und Forschung in ihrer Praxisorientierung,
 - der Kultur zur Standortförderung und -entwicklung im Kreis Herford,
 - der Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt,
 - der Jugendhilfe (Kinder und Jugendliche),
 - des Wohlfahrtswesens
 - der Altenhilfe,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - der Förderung des Andenkens an Kriegs- und Katastrophenopfer
 - des Sports sowie
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (Förderung des Ehrenamtes).
- 1.3 Daneben kann die Stiftung die unter Abs. 2 aufgeführten Zwecke auch durch eigene geeignete Maßnahmen selbst verwirklichen.

1.4 Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Förderung lebenslangen Lernens durch schulische und berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungen, z. B. Lehrgänge zur Lehrerfortbildung für Schulen im Kreis Herford, Maßnahmen zur Heranbildung von Fach- und Führungskräften für das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, insbesondere auch durch Erprobung innovativer betriebsbezogener Bildungskonzepte;
- b) Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustausches zwischen Forschung, Schule und Wirtschaft durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit - wie z.B. Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen, Informationsdienste, Aufbau einer internetbasierten Wissensplattform für Wirtschaft, Politik und Verwaltung - im Wittekindskreis;
- c) Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jungunternehmer(-innen) und Mitarbeiter(-innen) in Betrieben;
- d) Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung speziell für Frauen, z. B. zum beruflichen Wiedereinstieg;
- e) Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, Erforschung und Analyse der Marktpotentiale für mittelständische Unternehmen im Wittekindskreis, einschl. der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
- f) Unterstützung und Durchführung von „Pilotprojekten“ zur beispielhaften Umsetzung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis im Sinne einer anwendungsbezogenen Begleitforschung, wobei die dadurch gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
- g) Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt im Kreis Herford;
- h) Förderung kultureller Einrichtungen oder Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und Wirkung, z. B. durch gezielte Unterstützung bestimmter Theater, Konzerte oder Ausstellungen;
- i) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, etwa im Bereich der Jugendsozialarbeit oder der Ausrichtung von Jugendfreizeiten;
- j) Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch Unterstützung von Behinderten und Sozialbenachteiligten bzw. von Einrichtungen, die diese Personenkreise fördern und betreuen, weiterhin z.B. durch Förderung der Hospizarbeit;
- k) Förderung der Altenhilfe, beispielsweise durch Maßnahmen, die geeignet sind, älteren Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, etwa durch Aufbau und Unterstützung sozialer Netzwerke;
- l) Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitswesens, etwa zur Vorbeugung, Diagnose oder Bekämpfung von Krankheiten z.B. durch Förderung von Maßnahmen gegen Übergewicht und Bewegungsmangel bei Jugendlichen;
- m) Förderung des Sports, beispielsweise durch Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Sportbetreuer;
- n) Motivierung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, z.B. durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche oder Veranstaltungen, durch die die ehrenamtliche Arbeit bestimmter Personen oder Einrichtungen in der Öffentlichkeit gewürdigt wird.

- 1.5 Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- 1.6 Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
- 1.7 Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhält in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 1.8 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Zuwendungsanträge sind zulässig, wenn der mit ihnen verfolgte Zweck als gemeinnützig anerkannt ist.
- 2.2 Antragsberechtigt sind insbesondere steuerbegünstigte, inländische Körperschaften und öffentlich-rechtliche Gesellschaften. Der aktuelle Nachweis der Steuerbegünstigung ist vom Antragsteller zu erbringen.
- 2.3 Die Zweckerträge werden mit regionalem Bezug zum Kreis Herford verwendet. Für kreisübergreifende Projekte ist dieser Bezug gegeben, wenn sie vom Kreis Herford aus initiiert, begleitet oder betreut werden.

3. Grundsätze der Mittelvergabe

Berücksichtigungswürdige Kriterien für die Verwendung der Mittel sind insbesondere die priorisierten Stiftungszwecke der jeweils gültigen Fassung des Förderprogramms und aus den Gesamtförderungszwecken des §1 der Satzung.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungen von Projekten können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 4.2 Die Laufzeit von Projekten soll im Regelfall 36 Monate nicht überschreiten. Eine Anschlussfinanzierung ist möglich.
- 4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist im Regelfall ein angemessener Eigenanteil. Der Eigenanteil kann auch durch unbare Eigenleistungen der Antragsteller erbracht werden.

Für sämtliche Globalförderungen ab dem Jahr 2016 sowie sämtliche Projektgenehmigungen ab der Kuratoriumssitzung vom 07.12.2015 hat eine größere Abweichung von Plan- und Ist-Zahlen in der Eigenanteilsberechnung die Konsequenz, dass die tatsächliche Abweichung in diesen Zahlen von der geleisteten Fördersumme abzuziehen ist.

Bei den Globalförderungen wird in einer solchen Konstellation dementsprechend eine Verrechnung, das heißt eine Kürzung der Förderung in einem Folgeantrag vorgenommen.

Bei Projektförderungen wird nach Kenntnisnahme der Eigenanteilsabweichung eine Rückforderung der überzahlten Fördersumme vorgenommen.

Bei der Rückabwicklung der Überzahlungen wird eine Bagatellgrenze von Abweichungen von unter 10 % des Eigenanteils, maximal bis zu einer Höhe von 2.000 Euro angesetzt und bei der Rückforderung nicht berücksichtigt.

- 4.4 Eine Doppelförderung durch die Stiftung und den Kreis Herford wird grundsätzlich ausgeschlossen, darüber hinaus eine Förderung von Pflichtaufgaben des Kreises Herford.
- 4.5 Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen worden ist.

5. Verfahren

- 5.1 Förderungsanfragen sind schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“, Amtshausstr. 3, 32051 Herford zu richten.
- 5.2 Der Förderantrag ist von einer für die antragstellende Organisation zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- 5.3 Nach Eingang des Förderantrages wird eine Empfangsbestätigung an den Antragsteller versendet.
- 5.4 Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt eine Prüfung. Bei Entscheidungsreife wird der Antrag an die zuständigen Stiftungsgremien weitergeleitet.
- 5.5 Nach Vorliegen eines Beschlusses der jeweiligen Entscheidungsgremien erhält die antragstellende Organisation eine Benachrichtigung.
- 5.6 Empfängt eine Organisation eine Projektförderung, hat sie die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Dies geschieht durch einen Sach- und einen Finanzbericht, der durch rechtsverbindliche Unterschrift die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zuwendungsbewilligung bestätigt.
- 5.7 Originalbelege sind nur auf Anforderung der Stiftung vorzulegen.
- 5.8 Gegebenenfalls kann eine Prüfung vor Ort erfolgen.
- 5.9 Die Ablehnung eines Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5.10 Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden.
- 5.11 Beantragte Zustiftungen von Dritten zugunsten der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- 5.12 Im Falle einer Förderung durch die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ erhält diese zeitnah nach Projektabschluss Nachweise über die Verwendung der erhaltenen Mittel. Sollte sich das geförderte

Projekt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erstrecken, wird jeweils ein Zwischenbericht mit Ablauf von 12 Monaten erstellt und der Stiftung zur Verfügung gestellt. Die Nachweispflicht umfasst auch die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ als Förderer des Projektes.

6. Inhalte des Förderantrages

6.1 Projektdarstellung

Bei der Projektdarstellung ist auf die nachstehend genannten Punkte einzugehen:

- Projektbeschreibung
- Projektziele / Zielgruppe
- Durchführungszeitraum
- Schwerpunkte / besondere Aktivitäten
- erwartete Wirkungen

6.2 Kosten- und Finanzierungsplan

- Gesamtkosten
- Finanzierung (sichergestellte, beantragte)
- Eigenanteilsdarstellung, ggf. Begründung für Abweichung im Vergleich zu Vorjahren
- Beantragte Fördersumme bei der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“

6.3 Wie wird das Projekt nach Auslaufen der Förderung finanziert?

6.4 Wie wird die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ im Rahmen des Projektes in der Öffentlichkeit dargestellt?

Herford, den 14.12.2015

gez.

(Jürgen Müller)

gez.

(Ralf Heemeier)